

HVBG-INFO 29/2001

vom 26.10.2001

DOK 143.263

Sozialrechtliches Verwaltungsverfahren - Zugunstenverfahren
- keine neuen Gesichtspunkte (§ 44 Abs. 1 SGB X);
hier: Urteil des Sächsischen Landessozialgerichts (LSG) vom
24.8.2000 - L 2 U 3/00 -

In HVBG-INFO 2001, 2554-2563, haben wir das Urteil des Sächsischen LSG vom
24.8.2000 - L 2 U 3/00 - mit Orientierungssatz bekannt gegeben. Dieser
Orientierungssatz wird wie folgt berichtet:

Orientierungssatz

Es besteht weder für die Verwaltung noch für die Gerichte eine Verpflichtung, in dem Fall, dass bereits der nach § 44 SGB X gestellte Antrag und auch das (ergänzende) Vorbringen im weiteren Verwaltungsverfahren keine neuen Gesichtspunkte erkennen läßt, eine erneute Sachprüfung zu vorzunehmen. Es bleibt der pflichtgemäßen Beurteilung des jeweiligen Entscheidungsorgans überlassen, auf welche Weise es sich im Einzelfall davon überzeugt, ob sich eine Unrichtigkeit ergibt. Mindestens erforderlich ist jedoch von Seiten des angegangenen Leistungsträgers (und uU später des Gerichts), falls erforderlich, dem Antragsteller aufzugeben, ein etwa unzureichendes Vorbringen zu ergänzen. In einem weiteren Schritt ist es regelmäßig geboten, wenigstens durch eine kursorische Kenntnisnahme der vorliegenden Akten zu prüfen, ob sich tatsächlich keine neuen Gesichtspunkte ergeben. Drängen sich bei diesem Bearbeitungsabschnitt Ermittlungs-, Begründungs- oder andere entscheidungserhebliche Defizite auf, dann gebieten Amtsermittlungs- bzw Rechtsstaatsprinzip eine erneute Sachprüfung vorzunehmen.